

Weisung 201911009 vom 27.11.2019 – Einführungsweisung eRechnung Stufe 3 – Anbindung Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) der Bundesdruckerei

Laufende Nummer: 201911009

Geschäftszeichen: IT 2 – 3439 / 1032 / 1100 / 1110 / 1240 / 1290 / 1300 / 1400 / 1420 /
1500.1 / 1501 / 1510 / 1537.20 / 1680 / 1720 / 1730 / 1840 / 1937 /
2000 / 2680 / 2690 / 2920 / 3300 / 3400 / 3401 / 3403 / 3840 / 5014.2
/ 5014.3 / 5404.31 / 7000 / 8000

Gültig ab: 27.11.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 201911002 vom 13.11.2019 – Information zur Einführung von E-RECHNUNG
- Weisung 201911005 vom 15.11.2019 – Einführungsweisung eRechnung Stufe 1 - Marktplatz
- Weisung 201906002 vom 06.06.2019 – Einführungsweisung eRechnung Stufe 2 - E-Mail-Eingang
- Weisung 201907004 vom 03.07.2019 – Austausch personenbezogener Daten mit Lieferanten/Dienstleistern
- Weisung 201607023 vom 20.07.2016 - Teilnahme der BA am elektronischen Rechnungsaustausch

Die öffentlichen Institutionen sind gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU verpflichtet, ab November 2019 Rechnungen zu öffentlichen Aufträgen elektronisch anzunehmen und

medienbruchfrei verarbeiten zu können. Die BA bindet sich an einen Zentralen Rechnungseingang des Bundes (ZRE Bund) an.

Die Anbindung der BA an die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei eröffnet allen Lieferanten und Dienstleistern die Möglichkeit, elektronische Rechnungen an die BA zu stellen. Die Möglichkeit der papierhaften Rechnungsstellung bleibt bestehen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Projekt E-RECHNUNG wurden erforderliche fachliche, organisatorische und technische Grundlagen geschaffen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Derzeit ist die Rechnungsbearbeitung ausschließlich an der Verarbeitung von Papierrechnungen ausgerichtet. Die Befähigung, papierlose Rechnungen annehmen und verarbeiten zu können, erfolgte in drei Stufen:

1. Stufe

Anbindung des Marktplatzes für Rechnungen mit ERP-Bestellbezug.
(Produktivsetzung 03/2019)

2. Stufe

Erprobung der Workflows für Rechnungen ohne ERP-Bestellbezug mit dem übergangsweisen Eingangskanal E-Mail.
(Produktivsetzung 07/2019)

3. Stufe

Anbindung an die Online-Zugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) der Bundesdruckerei für alle Rechnungsarten.
(Produktivsetzung 11/2019)

Jede Stufeneinführung wurde von einer separaten Weisung/Information begleitet. Vorliegende Weisung befasst sich inhaltlich mit Stufe 3.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Anbindung der BA an die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei wird der gesetzlichen Anforderung Rechnung getragen, Rechnungen zu öffentlichen Aufträgen elektronisch anzunehmen.

Die Rechnungseingangsplattform bietet allen Rechnungsstellern eine anwenderfreundliche, für die Rechnungssteller/-innen kostenlose Möglichkeit, Rechnungen auf elektronischem Weg an die BA zu adressieren. Um die Zuordnung einer elektronischen Rechnung nicht nur an die richtige digitale Rechnungsadresse sondern auch an das korrekte Empfänger-Team zu gewährleisten, ist die Nutzung geeigneter Identifizierungsmerkmale unabdingbar. Diese Merkmale sind bereits bei der Beauftragung an den Lieferanten/Dienstleister zu übermitteln.

- Die Adressierung an die digitale Rechnungsadresse erfolgt mithilfe der Leitweg-ID. Die Leitweg-ID ist laut ERechVO eine gesetzliche Pflichtangabe auf elektronischen Rechnungen. Alle (besonderen) Dienststellen erhalten eine solche Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung des Rechnungsempfängers.
- Die Adressierung an das korrekte Empfängerteam erfolgt mithilfe der teamspezifischen Bestellnummer (vgl. Weisung „Austausch personenbezogener Daten mit Lieferanten/Dienstleistern“).

Ab 11/2020 besteht laut ERechVO für Rechnungssteller/-innen die Pflicht, Rechnungen zu öffentlichen Aufträgen papierlos zu stellen; es ist zukünftig ein erhöhtes Aufkommen an eRechnungen zu erwarten. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt u.a. nicht für Rechnungen, die nach Erfüllung eines Direktauftrags bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro gestellt werden. Vgl. ERechVO, § 3 Abs. 3.

3. Einzelaufträge

3.1 Die Zentrale, die Regionaldirektionen, die Agenturen für Arbeit und die besonderen Dienststellen

- informieren in geeigneter Weise die Mitarbeiter/-innen, die als Bestellerinnen und Besteller mit Lieferanten/Dienstleistern in Kontakt treten, über die Rahmenbedingungen der elektronischen Rechnungsstellung und die Anbindung der BA an eine OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE). Hierzu stellt das Projekt E-RECHNUNG Materialien zur Verfügung.
- wirken auf die reibungslose Einführung der eRechnungsverarbeitung hin.
- legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung von eRechnungen fest und dokumentieren diese nachweislich und nachvollziehbar.
- stellen die Befähigung der verantwortlichen Beschäftigten sicher.

- stellen sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter/-innen rechtzeitig die erforderlichen Berechtigungen über den IM-Webshop erhalten. Hierzu wurde das Berechtigungskonzept um neue Aufgaben- und Funktionsträger (AFT) ergänzt, die als Anlage beigefügt sind.
- gewährleisten die fristgerechte Bearbeitung papierlos eingehender Rechnungen.
- gewährleisten, dass – auch im Falle vorliegender eRechnungen auf Grund von Beschaffungen für einen SGB II-Träger – die gemeinsamen Einrichtungen wie bisher in die lt. KEBest vorgegebene Prüfung/ Feststellung von begründenden Unterlagen (z.B. Abgabe von Teilbescheinigungen) einbezogen werden.

3.2 Die Regionaldirektionen

- unterstützen die dezentralen Dienststellen bei der Festlegung von Zuständigkeiten, der Einweisung betroffener Mitarbeiter/-innen sowie der Verwendung der Identifizierungsmerkmale.
- informieren in geeigneter Weise die relevanten Netzwerkpartner/-innen auf Landesebene über die geplante Anbindung an eine OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE). Hierzu stellt das Projekt E-RECHNUNG Materialien im Intranet zur Verfügung.

3.3 Das BA-Service-Haus stellt sicher, dass

- in geeigneter Weise eine Information über die Rahmenbedingungen der elektronischen Rechnungsstellung sowie die Anbindung der BA an eine OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an die Mitarbeiter/-innen in den Dienststellen ergeht, die als Besteller/-innen mit Lieferanten/Dienstleistern in Kontakt treten. Hierzu stellt das Projekt E-RECHNUNG Materialien zur Verfügung.
- die fristgerechte Bearbeitung der papierlos eingehenden Rechnungen erfolgt.
- die betroffenen Mitarbeiter/-innen der zentralen Rechnungsbearbeitungsstelle rechtzeitig die erforderlichen Berechtigungen über den IM-Webshop erhalten. Hierzu wurde das Berechtigungskonzept um neue Aufgaben- und Funktionsträger (AFT) ergänzt, die als Anlage beigefügt sind.
- die betroffenen Mitarbeiter/-innen der Rechnungsbearbeitungsstelle eingewiesen und am Arbeitsplatz angeleitet werden.
- alle betroffenen Mitarbeiter/-innen der Rechnungsbearbeitungsstelle im datenschutzrechtlich erforderlichen Umfang sensibilisiert sind.



4. Info

Mit der Anbindung an die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform der Bundesdruckerei besteht ab November 2019 die Möglichkeit, papierlose Rechnungen - die Verwaltungsausgaben gemäß Kapitel 5 des Haushaltsplans betreffend - an die BA zu stellen. Papierrechnungen werden dadurch nicht abgelöst.

Auf der Intranetseite des Projekts E-RECHNUNG stehen Informationen zur Einführung der elektronischen Rechnungsverarbeitung zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie sich zum Thema eRechnungen auf der Seite der zentralen Rechnungsbearbeitung informieren. In der BA-Lernwelt steht ein Lernprogramm für Feststeller/-innen und Teilbescheiniger/-innen zur Verfügung.

Unter anderem ist hier das Anwenderhandbuch eRechnung hinterlegt. Zur Unterstützung von Sehbehinderten ist darin ein Kapitel zum Thema Barrierefreiheit aufgenommen; es umfasst Hinweise zur Bearbeitung elektronischer Rechnungen unter Verwendung der Applikationen Supernova und JAWS 2019.

Daten mit Personenbezug unterliegen dem Datenschutz. Auch im Hinblick auf Rechnungen (z.B. eine Beschaffung für BA-Mitarbeitende) ist wichtig, dass ein Personenbezug nicht hergeleitet werden kann. In der Kommunikation mit Lieferanten/Dienstleistern finden deshalb die Inhalte der Weisung „Austausch personenbezogener Daten mit Lieferanten/Dienstleistern“ Anwendung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift